



<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Leon Riemer 563-7326 leon.riemer@stadt.wuppertal.de
	Datum:  <b>Drucks.-Nr.:</b>	16.02.2026  <b>VO/0157/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.04.2026</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>28.04.2026</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Freigabe der Einbahnstraße Alsenstraße für den gegenläufigen Radverkehr</b>		

### Grund der Vorlage

Vorschlag der Verwaltung

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Rückstellung der Freigabe der Einbahnstraße Alsenstraße für den Radverkehr zugunsten der Verkehrssicherheit. Eine erneute Prüfung soll im Rahmen des Kreuzungsumbaus Bundesallee / Alsenstraße / Sophienstraße erfolgen.

### Unterschrift

Ohrndorf

### Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite (Begegnungsbreite) ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

### Alsenstraße

Die Betrachtung der Alsenstraße erfolgt in zwei Abschnitten (siehe Anlage 01).

Der erste Abschnitt wird zwischen der Bundesallee und der Gesundheitsstraße gebildet, während sich der zweite Abschnitt zwischen der Gesundheitsstraße und der Hoefstraße befindet.

Der Knotenpunkt Sophienstraße / Aue / Bundesallee / Alsenstraße ist Bestandteil einer umfassenden Planung, welche auch den Abschnitt der Alsenstraße zwischen Bundesallee und Gesundheitsstraße umfasst. Die Planung wird in der VO/1116/21 und VO/0163/26 behandelt.

Der Abschnitt zwischen Gesundheitsstraße und Hoefstraße ist Gegenstand dieser Untersuchung. Die Alsenstraße erfüllt die oben genannten Anforderungen nicht vollumfänglich. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt mit Umsetzung des Beschlusses zur Drucksache VO/0092/26 30 km/h und die Fahrgassenbreite von mindestens 3,00m liegt vor. Die Alsenstraße wird nicht von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs befahren. Im Bereich der Baumscheiben sind die Räume verengt und Ausweichflächen liegen nur sehr eingeschränkt vor. In dem Quartier herrscht ein hoher Parkdruck. Es handelt sich nicht um eine Strecke des Radverkehrsnetzes NRW.

Die Alsenstraße ist unfallauffällig. Vor Garagen werden Flächen zum Parken genutzt, sodass keine Ausweichfläche mehr zur Verfügung steht. Insbesondere im Bereich der Einmündungen und der eingeschränkten Sichtbeziehungen bestehen Verkehrssicherheitsbedenken. Im Rahmen der Beteiligung der Fachdienststellen sowie der Polizei werden die Bedenken geteilt und durch Unfalldaten untermauert. Insbesondere die Umstellung der Regelgeschwindigkeit von 50km/h auf die Geschwindigkeit von 30km/h erfordert eine Umstellung im Verkehrsverhalten.

Aufgrund des ausstehenden Umbaus des Abschnitts zwischen Bundesallee und Gesundheitsstraße ist von einer derzeitigen Freigabe zugunsten der Verkehrssicherheit abzusehen. Parallel zur Alsenstraße verläuft die bereits freigegebene und unfallauffällige Seilerstraße, welche hier als Ausweichfläche genutzt werden kann. Die Prüfung der Alsenstraße zwischen Hoefstraße und Gesundheitsstraße wird wieder aufgenommen, sobald der Umbau des Abschnitts Gesundheitsstraße bis Bundesallee ansteht.

In Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde, der Verkehrslenkung und der Entwurfsplanung ist von einer Freigabe der Einbahnstraße aufgrund von Verkehrssicherheitsbedenken zunächst abzusehen.

Aufgrund der Auswirkungen auf die Hauptverkehrsstraße Hoefstraße erfolgt die Berichterstattung mit Entscheidungsfindung im Ausschuss für Verkehr.

**Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Keine Veränderung.

**Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

**Zeitplan**

Entfällt.

**Anlagen**

Anlage 01 – Abschnitte der Alsenstraße